



GEMEINDE
FEHRALTORF

Gemeindeabstimmung vom 28. September 2025

Teilrevision der Gemeindeordnung



Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeindeordnung Fehraltorf wurde am 24. September 2017 von den Stimmberchtigten genehmigt und trat per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Gemeindeordnung hat sich in den letzten Jahren bewährt. Die Schulpflege beantragt jedoch Anpassungen bezüglich der Mitgliederzahl der Schulpflege und für die Gesamtschulleitung. Die anstehende Teilrevision nimmt der Gemeinderat zum Anlass, einen Artikel über eine Ombudsstelle aufzunehmen.

Die Schulpflege muss als eigenständige Kommission mindestens fünf Mitglieder umfassen. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen in der Volksschulgesetzgebung und der zusätzlichen Möglichkeiten der Kompetenzdelegation an die operative Ebene soll die Kommission von bisher sechs auf neu fünf Mitglieder (inklusive Präsidium) reduziert werden. Diese Reduktion ermöglicht inhaltlich ausgewogene und attraktive Sachbereiche mit einer vergleichbaren Belastung. Die Schulpflege kann bei Bedarf ihre Aufgaben jederzeit neu verteilen. Die Aufgabenverteilung sowie die Übertragung von Verantwortung und Kompetenzen erfolgen in einem Geschäftsreglement. Mit dem Wegfall eines Mitgliedes der Schulpflege werden jährlich rund CHF 22'000.00 an Behördenentschädigungen gespart.

Die Gemeinde Fehraltorf hat im Jahr 2018 die Stelle einer Gesamtschulleitung geschaffen. Dabei handelt es sich um eine kommunale Stelle, welche die Steuerung des pädagogischen Bereiches der Schule zum Ziel hat. Die Schule Fehraltorf übernahm damals eine Pionierrolle. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes und der Teilrevision des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2021 schaffte der Kanton die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Leitung Bildung bei Erfüllung gewisser Vorgaben. Die Finanzierung erfolgt weiterhin vollumfänglich zulasten der Gemeinden.

Das Volksschulgesetz sieht neben verstärkten Delegationsmöglichkeiten von Aufgaben der Schulpflege neu die Möglichkeit der Einrichtung einer Leitung Bildung vor. § 43 des Volksschulgesetzes formuliert die Voraussetzungen dazu:

- Die Gemeinden verfügen über mindestens drei Schulen.
- Es besteht eine gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung.
Die Definition des Begriffs «Schule»: Als Schulen gelten «die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm».

Es handelt sich bei der Leitung Bildung um eine rein kommunale Stelle, die volumnäiglich durch die Gemeinde finanziert wird. Die Leitung Bildung ist somit bei der Gemeinde angestellt. Diese Funktion wird heute in vergleichbarer Weise durch die bereits bestehende Gesamtschulleitung wahrgenommen. Es entstehen somit keine Mehrkosten.

Die Ombudsstelle überprüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Als Behörden gelten alle Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde Fehraltorf. Die Ombudsstelle kann Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Der Gemeinderat sieht vor, diese Aufgaben der kantonalen Ombudsstelle zu übertragen, da diese:

- professionelle Strukturen aufweist;
- über die notwendige Erfahrung und Vergleichswerte verfügt;
- neutral und unabhängig ist;
- ein kostengünstiges Angebot macht.

Wir stimmen ab:

Wollen Sie die Änderungen (Teilrevision) in der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fehraltorf annehmen?

Der Gemeinderat und die Schulpflege empfehlen Ihnen: **JA**

Weisung

Die Gemeindeordnung Fehraltorf wurde am 24. September 2017 von den Stimmberchtigten genehmigt und trat per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Gemeindeordnung hat sich in den letzten Jahren bewährt. Die Schulpflege beantragt jedoch Anpassungen bezüglich der Mitgliederzahl der Schulpflege und für die Gesamtschulleitung. Die anstehende Teilrevision nimmt der Gemeinderat zum Anlass, einen Artikel über eine Ombudsstelle aufzunehmen.

Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulpflege

Allgemeines

Die Schulpflege muss als eigenständige Kommission mindestens fünf Mitglieder umfassen. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen in der Volksschulgesetzgebung und der zusätzlichen Möglichkeiten der Kompetenzdelegation an die operative Ebene soll die Kommission von bisher sechs auf neu fünf Mitglieder (inklusive Präsidium) reduziert werden. Diese Reduktion ermöglicht inhaltlich ausgewogene und attraktive Sachbereiche mit einer vergleichbaren Belastung. Die Schulpflege kann bei Bedarf ihre Aufgaben jederzeit neu verteilen. Die Aufgabenverteilung sowie die Übertragung von Verantwortung und Kompetenzen erfolgen in einem Geschäftsreglement.

Wegfall aufwendiger Aufgaben

Die Schule Fehraltorf hat im Jahr 2018 ein Geschäftsleitungsmodell eingeführt, welches sich sehr bewährt hat und die Behörde stark entlastet. Bereits auf die Amtsduer 2018–2022 wurde die Schulpflege um einen Sitz reduziert. Mit der Umsetzung der Änderungen in der kantonalen Volksschulgesetzgebung per 1. Januar 2021 entfallen aufwendige Aufgaben der Schulpflege, welche bisher zwingend durch die Behörde übernommen werden mussten. Insbesondere durch den Wegfall der Mitarbeiterbeurteilungen und der obligatorischen Schulbesuche wird die Behörde markant entlastet.

Der Schulpflege ist es ein wichtiges Anliegen, allen Mitgliedern attraktive und gleichwertige Sachbereiche anbieten zu können.

Bewährte Grösse für Behörden

Im Kanton Zürich ist eine sehr grosse Anzahl von Exekutiven mit fünf Mitgliedern besetzt, und diese funktionieren einwandfrei. Der Mindestbestand von drei Mitgliedern für die Beschlussfassung ist ebenfalls sichergestellt.

Mit dem Wegfall eines Mitgliedes der Schulpflege werden jährlich rund CHF 22'000.00 an Behördenentschädigungen gespart.

Anpassung Gemeindeordnung

Art. 25 Schulpflege – Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus **fünf** Mitgliedern.

Verankerung einer Leitung Bildung

Allgemeines

Die Gemeinde Fehrltorf hat im Jahr 2018 die Stelle einer Gesamtschulleitung geschaffen. Dabei handelt es sich um eine kommunale Stelle, welche die Steuerung des pädagogischen Bereiches der Schule zum Ziel hat. Die Schule Fehrltorf übernahm damals eine Pionierrolle. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes und der Teilrevision des Volksschulgesetzes per 1. Januar 2021 schaffte der Kanton die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Leitung Bildung bei Erfüllung gewisser Vorgaben. Die Finanzierung erfolgt weiterhin vollumfänglich zulasten der Gemeinden.

Gesetzliche Vorgaben

Das Volksschulgesetz sieht neben verstärkten Delegationsmöglichkeiten von Aufgaben der Schulpflege neu die Möglichkeit der Einrichtung einer Leitung Bildung vor. § 43 des Volksschulgesetzes formuliert die Voraussetzungen dazu:

- Die Gemeinden verfügen über mindestens drei Schulen.
- Es besteht eine gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung.

Die Definition des Begriffs «Schule»: Als Schulen gelten «die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm». Es handelt sich bei der Leitung Bildung um eine rein kommunale Stelle, die vollumfänglich durch die Gemeinde finanziert wird.

Die Leitung Bildung ist somit bei der Gemeinde angestellt. Diese Funktion wird heute in vergleichbarer Weise durch die bereits bestehende Gesamtschulleitung wahrgenommen. Es entstehen somit keine Mehrkosten.

Umfang der Kompetenzdelegation und Einschränkungen

Delegierbar sind gemäss Volksschulrecht nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Aufgaben und/oder Entscheidungen von politischer oder finanzieller Bedeutung darf die Schulpflege nicht delegieren, sondern hat sie als Gesamtschulpflege zu beschliessen. Das Volksschulgesetz definiert zudem Aufgaben, welche die Schulpflege selbst erfüllen muss. Eine Delegation der entsprechenden Kompetenzen an ein anderes Organ oder Gemeindeangestellte ist nicht zulässig, die massvolle Delegation dieser Geschäfte zur selbstständigen und abschliessenden Erledigung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege jedoch schon. Die Schulpflege kann die Vorbereitung der Geschäfte an Gemeindeangestellte übertragen.

Die im Volksschulgesetz der Schulleitung zugewiesenen Kompetenzen dürfen wiederum nicht an ein anderes Organ bzw. an eine Leitung Bildung delegiert werden.

Mit der gewählten «Kann-Formulierung» bleibt die Gemeinde Fehraltorf in der Lage, auf allfällige künftige Veränderungen in der Gesetzgebung oder in der Organisation flexibel reagieren zu können.

Umbenennung und Ergänzung von Art. 34: Leitung Bildung, Schulleitung und Schulkonferenz

¹ In der Gemeinde Fehraltorf kann eine Leitung Bildung eingerichtet werden.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen und der Mitglieder der Schulkonferenz richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Schaffung einer Ombudsstelle

Allgemeines

Die Ombudsstelle überprüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Als Behörden gelten alle Behörden und Verwaltungsstellen der Gemeinde Fehraltorf. Die Ombudsstelle kann Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.

Der Gemeinderat sieht vor, diese Aufgaben der kantonalen Ombudsstelle zu übertragen, da diese:

- professionelle Strukturen aufweist;
- über die notwendige Erfahrung und Vergleichswerte verfügt;
- neutral und unabhängig ist;
- ein kostengünstiges Angebot macht.

Gemäss der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson vom 26. September 2011 beträgt die Gebühr jährlich CHF 0.40 pro Einwohnerin bzw. Einwohner. Bei einem Einwohnerbestand von 6'872 (31.12.2024) beträgt die Gebühr CHF 2'748.80.

Diese Gebühr reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Gemeinde die Ombudsperson im laufenden Geschäftsjahr nicht mit einem Verfahren gemäss § 91 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beansprucht hat. Im Bezirk Pfäffikon haben sich die Gemeinde Russikon und die Schulgemeinde Hittnau der Ombudsstelle des Kantons Zürich angeschlossen (im Bezirk Hinwil: Bubikon und Wetzikon sowie im Bezirk Uster: Dübendorf, Greifensee und Mönchaltorf).

Anpassung Gemeindeordnung

Art. 48 neu: Ombudsstelle

- ¹ Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Fehraltorf tätig.
² In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Fehraltorf nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.
³ Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.

Art. 52 neu: Übergangsbestimmungen Teilrevision vom 28. September 2025

Bis zum Ende der Amtszeit 2022–2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sechs Mitgliedern.

Art. 53 neu: Inkraftsetzung der Änderung vom 28. September 2025

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Vorprüfung und Vernehmlassung

Kantonale Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich

Die Vorlage wurde durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich und das kantonale Volksschulamt geprüft und für in Ordnung befunden.

Öffentliche Vernehmlassung

Aufgrund des geringen Umfangs der Anpassungen wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Gemeinderat

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Teilrevision der Gemeindeordnung geprüft und beschliesst folgenden Abschied:

1. Die RPK stellt fest, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung in Bezug auf die Schulorganisation aus Effizienzgründen Sinn macht. Sie stellt zudem fest, dass die gesetzlichen Grundlagen hierfür bestehen, bestätigt durch den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich vom 22. Mai 2025.
2. Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung soll die kantonale Ombudsstelle auch für die Gemeinde Fehrltorf tätig werden können. Diese überprüft, ob Behörden und Verwaltung nach Recht und Billigkeit handeln, und dient als Vermittlerin zwischen diesen und den Beteiligten. Die für die Tätigkeit der Ombudsstelle anfallenden Kosten sind gering und können dazu beitragen, kostspielige Gerichtsverfahren zu vermeiden.
3. Die Teilrevision der Gemeindeordnung fußt auf einer gesetzlichen Grundlage und hat eher positive, wenn auch keine nennenswerten Auswirkungen auf die finanzielle Situation der politischen Gemeinde Fehrltorf. Sie gibt daher weder aus finanzrechtlichen noch aus finanzpolitischen Gründen zu weiteren Bemerkungen Anlass.
4. Die RPK beantragt daher, der Teilrevision der Gemeindeordnung mit JA zuzustimmen.

Fehrltorf, 30. Juni 2025

**Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Fehrltorf**

Ulrich Hürlmann
Präsident

Gian Duri Zender
Aktuar

